

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

10.03.2022

Unser Zeichen: Dr. M

Einrichtungsbezogene Impfpflicht (Stand 11.3.2022)

Verehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

wir haben Sie bereits mit Datum 20.01.2022 umfangreich informiert, dass der **Gesetzgeber** mit §20a IfSG (Infektionsschutzgesetz) die sog. **einrichtungsbezogene Impfpflicht zum 15.03.2022** vorgegeben hat, der auch die **Arzt- und Psychotherapeutenpraxen unterliegen**. Wir möchten Sie heute über den **aktuellen Stand** der Vorgaben in Kenntnis setzen.

Die **einrichtungsbezogene Impfpflicht sieht vor**, dass Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 15.03.2022 **keinen gültigen Immunitätsnachweis** vorlegen können, den **Gesundheitsämtern mitzuteilen** sind und **neue** Mitarbeiter ohne diese Immunitätsnachweise nach dem 15.03.2022 nicht beschäftigt werden dürfen. Immunitätsnachweise sind entweder der Nachweis eines kompletten Impfschutzes, d.h. Erst- und Zweitimpfung - die Boosterimpfung ist momentan noch keine Voraussetzung für eine vollständige Impfung im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht, ein Genesenennachweis der nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf oder ein ärztliches Attest über eine Kontraindikation gegen die Corona-Impfung. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn der Praxisinhaber Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise hegt. Die Meldung erfolgt an das **Gesundheitsamt des Praxissitzes** unverzüglich nach Ablauf des 15.3.2022. Wir verweisen darauf, dass das Infektionsschutzgesetz bei Nichtbefolgung hier ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro vorsieht, falls die Meldung **nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** erfolgt. Nichtimmunisierte Praxisinhaber müssen sich nicht selbst beim Gesundheitsamt melden, sie sind schließlich selbst Inhaber der Praxis. Sofern Praxisinhaber immunisiert sind, müssen sie den vorhandenen Immunitätsnachweis dokumentieren (siehe auch Ziffer 22 der unten verlinkten Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums), damit im Falle einer behördlichen Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Immunitätsnachweise zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorlagen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann ebenfalls ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf

Der Praxisinhaber muss dokumentieren, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gültiger Immunitätsnachweis vorgelegt wurde (und beim Genesenennachweis bzw. beim ärztlichen Zeugnis, wann diese ablaufen). Es ist nicht zu dokumentieren, welcher der möglichen Immunitätsnachweise vorgelegt wurde. Das Nachweisdokument selbst ist zwar vom Mitarbeiter im Original vorzulegen, verbleibt aber eben nicht in der Praxis.

Es obliegt dann **den Gesundheitsämtern (GA)**, Maßnahmen nach der Meldung zu treffen, die von der Aufforderung zur Vorlage des Immunitätsnachweises bis letztendlich zum Tätigkeitsverbot in der Praxis reichen können. **Damit ist klar, dass ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot vom Gesundheitsamt ausgesprochen werden muss, nicht vom Praxisinhaber.**


Hierbei muss das GA den Einzelfall genau prüfen. Dies u.a. unter Berücksichtigung der **Systemrelevanz einer Praxis** und der Art der Tätigkeit des betroffenen Arbeitnehmers in der Praxis. Somit bleibt für das GA ein breiter Spielraum und viel Zeitbedarf bis zu einer angemessenen Entscheidung. Wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin demnach keinen Immunitätsnachweis vorlegt, kann er/sie dennoch unter Beachtung der **Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung** weiterarbeiten, solange das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt.

Das Sozialministerium hat kürzlich überarbeitete Informationen hierzu veröffentlicht und eine Handreichung für Einrichtungen erstellt; diese sind einsehbar unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitschutz/Corona_Handreichung_20a-IfSG-Einrichtungen_mitAnlage.pdf

FAZIT:

Der Praxisinhaber muss Mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 15.03.2022 keinen Immunitätsnachweis vorgelegt haben, dem GA melden. Ebenso muss er es melden, wenn er Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Immunitätsnachweise hegt. Nach Meldung an das GA können Mitarbeiter ohne Immunitätsnachweis so lange unter Berücksichtigung der für Praxen gültigen Regeln der Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zu einer Entscheidung der Behörde weiter beschäftigt werden. Neue Mitarbeiter ohne Immunitätsnachweis dürfen ab dem 16.03.2022 nicht eingestellt werden.

Beste Grüße
Ihre



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes